

HAUSNUMMERNSATZUNG

Die Gemeinde Hergatz erlässt aufgrund Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 353) folgende Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Hergatz (Straßennamen- und Hausnummernsatzung).

§ 1 - Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und legt die Hausnummern fest.

§ 2 - Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.

§ 3 - Erteilung der Hausnummern

- (1) Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu nummerieren, an welcher sich ist Hauptzugang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.
- (2) Abweichungen von Abs. 1 sind möglich, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.
- (3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.
- (4) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

§ 4 - Beschaffung der Hausnummernschilder

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 5 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 - Anbringung der Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind durch die nach § 2 Verpflichteten neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,5 m angebracht werden.
- (2) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen) oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so werden bei Erschließungsanlagen i. S. des Baugesetzbuches an geeigneter Stelle Hinweisschilder auf diese Erschließungsanlagen angebracht.

§ 6 - Anbringen und Unterhaltung der Hausnummernschilder

Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder nach Erteilung der Hausnummer selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte verpflichtet. Die Anbringung von Hinweisschildern (§ 5 Abs. 2) muss auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. Oktober 1988 in Kraft.